

Liebe Schiedsrichterkolleginnen und –Kollegen,

in letzter Zeit sind vermehrt Anfragen zu Ausschreibungen von Turnieren **ohne Pässe** aufgetaucht. Insbesondere bei Damen- und Mixed-Wettbewerben wird oftmals unter dem Vereinsnamen zu Turnieren eingeladen und unter Wertung „ohne Pässe“ angegeben.

Dazu folgende Anmerkungen und Hinweise:

Vereine, die dem BEV angeschlossen sind, dürfen gemäß Ziffer 35.4 der Spielordnung – Eisstocksport im BEV keine Turniere durchführen, die nicht genehmigt bzw. für die keine Turniergenehmigung beantragt wurde.

Für ein Turnier ohne Pässe kann auch niemals eine Turniergenehmigung erteilt werden.

Nach der Rechts- und Strafordnung kann ein Verein, der

- ein Turnier ohne Genehmigung abhält,
- trotz Ablehnung des Turnierantrages durchführt oder
- ein Turnier unter anderem Namen ausrichtet, um sich Einnahmen zu verschaffen, ohne sich der Spielordnung des BEV zu unterwerfen

mit einer mindestens 6wöchigen Sperre für alle Mannschaften des Vereins bei Turnieren und einer Geldbuße bis zu 210,-- € bestraft werden.

Von besonderer Bedeutung ist aber auch noch, dass für solche Turniere **kein Versicherungsschutz** über den BEV besteht. Das heißt, derjenige, der zu einem solchen nicht genehmigten Turnier einlädt und dies durchführt, haftet in Schadensfällen möglicherweise mit seinem eigenen Vermögen. Inwieweit man sich durch eine Haftungsausschlusserklärung der haftungsrechtlichen Verantwortung als Veranstalter bzw. Durchführer entziehen kann, kann nur ein Jurist im konkreten Einzelfall sagen. Wenn man aber bedenkt, wie findig so mancher Anwalt bei Schadenersatzklagen ist, würde ich hier besondere Vorsicht walten lassen.

Nach Ziffer 35.4 der BEV-SpO ist es auch nicht erlaubt, dass Mannschaften von Vereinen, die beim BEV gemeldet sind, an nicht genehmigten Turnieren teilnehmen. Dies ist zwar im Anhang zur RuStrO nicht ausdrücklich mit einer Strafandrohung bewehrt, kann aber über den Auffangtatbestand „Unsportlichkeit“ geahndet werden.

Mögliche Strafen wären dann Verwarnung, Geldbuße und Sperre bis zu drei Monaten.

Dies bedeutet, dass an nicht genehmigten Turnieren, auch so genannte Brotzeitturniere, **niemals unter dem Vereinsnamen** angetreten werden darf.

Eine Ausnahme sind lediglich kommunale- und Behörden-Meisterschaften bzw. Pokale, wie unter der Ziffer 35.4 BEV-SpO angeführt.

Die immer noch manchmal vertretene Meinung, dass kein einzelner Spieler, der einen Spielerpass besitzt, bei solchen nicht genehmigten Turnieren nicht spielen darf, ist falsch. Das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit kann durch keine Spielordnung eingeschränkt werden. Allerdings hat der Spieler in solchen Fällen keinen Versicherungsschutz über den BEV.

Hinsichtlich der Durchführung von **Eisstockwerbeturnieren**, die nach § 102 ISpO nicht den Bestimmungen der ISpO unterliegen, wird auf die LSO-Mitteilung vom 15.06.2000 (siehe Anlagen) verwiesen. Auch in solchen Fällen muss für einen Versicherungsschutz gesorgt werden und der Veranstalter kann nicht ein Verein sein.

Bitte gebt diese Ausführungen an eure Vereine weiter und klärt sie insbesondere über die möglichen Konsequenzen auf.

Mit sportlichen Grüßen

W. Stiglbauer
BSO Bezirk I